

STATUTEN

ELTERNVEREINIGUNG VS MARIA ENZERSDORF – SÜDSTADT

in der Fassung vom 18.09.2013

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Elternvereinigung der Volksschule in Maria Enzersdorf-Südstadt". Er hat seinen Sitz in Maria Enzersdorf-Südstadt. Der Verein als Ganzes ist Mitglied der Vereinigung der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen Niederösterreichs.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Pflege eines guten Einvernehmens zwischen Schule und Elternhaus.
- (2) Schaffung von Möglichkeiten zur Weiterbildung der Eltern in allen Fragen der Bildung und Erziehung.
- (3) Hilfe für bedürftige Schüler und Schülerinnen.
- (4) Gemeinsame Beratung pädagogischer Fragen durch Elternschaft und Lehrkörper.
- (5) Wahrung des Elternrechtes hinsichtlich Schule und Erziehung im Sinne der naturrechtlichen Grundsätze und der Konvention der Menschenrechte.

§ 3 Mittel zur Erreichung dieses Zweckes

- (1) Elternversammlungen
- (2) Tagungen und Kurse
- (3) Veranstaltungen von Vorträgen bildender Art.
- (4) Herausgabe und Verteilung von Druckerzeugnissen, die den Zweck des Vereins fördern,
- (5) Schriftliche und mündliche Weiterbildung der Anliegen der Elternschaft und Schule an Behörden, Parteien, Gewerkschaften, Kammern usw.
- (6) Beitritt zu Gesamtorganisationen, die den Vereinszweck besser erreichen helfen.

§ 4 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung erfolgt durch Spenden, Vermächtnisse, Ergebnisse von Veranstaltungen, Zuwendungen, Subventionen und Mitgliedsbeiträgen, Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung festgelegt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Elternteile oder deren rechtmäßige Stellvertreter werden, von denen wenigstens ein Kind der zuständigen Schule angehört.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn die Kinder die Schule verlassen, an deren Elternvereinigung die Eltern Mitglieder sind.
- (3) Ehrenmitglieder können auf Beschluss der Vereinsleitung jene Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder deren Mitarbeit dem Verein besonders förderlich ist. Ihre Höchstzahl darf nicht über 5% der ordentlichen Mitglieder betragen.

STATUTEN

ELTERNVEREINIGUNG VS MARIA ENZERSDORF - SÜDSTADT

in der Fassung vom 18.09.2013

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie wählen den Vorstand und können in diesen gewählt werden. Weiters haben sie das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.

§ 7 Leitung des Vereines

- (1) An der Spitze des Vereines steht der Vorstand, der die gesamte Tätigkeit des Vereines leitet und überwacht.
- (2) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. Obmann
 - b. 1. Obmannstellvertreter
 - c. 2. Obmannstellvertreter
 - d. Schriftführer und ein Stellvertreter
 - e. Kassier und ein Stellvertreter
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
- (4) Den Vorsitz im Verein führt der Obmann. Bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.
- (5) Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist wenigstens die Anwesenheit von vier Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden auch hier mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst
- (6) Über Wunsch des Bundesministeriums für Unterricht übernehmen Mitglieder des Lehrkörpers keine Funktion in Elternvereinigungen. Ihre Mitarbeit am Vereinsleben ist jedoch sehr erwünscht.

§ 8 Die Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr die ordentliche Hauptversammlung ein, an der alle Mitglieder und Ehrenmitglieder teilnehmen können.
- (2) Die Hauptversammlung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen werden.
- (3) Die Tagesordnung der Hauptversammlung wird vom Vorstand bestimmt
- (4) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Die Hauptversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen, wählt jedes zweite Jahr den neuen Vorstand, entlastet den alten vom Amte und nimmt den Bericht des Kassensführers entgegen. Die Hauptversammlung beschließt auch die Höhe der Mitgliedsbeiträge und fasst Beschlüsse über einen allfällig nötigen Ausschluss von Mitgliedern.
- (7) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet dann statt, wenn sie wenigstens ein Zehntel der Mitglieder wünscht, bzw. beantragt. Auch

STATUTEN

ELTERNVEREINIGUNG VS MARIA ENZERSDORF - SÜDSTADT

in der Fassung vom 18.09.2013

der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

§ 9 Vertretung des Vereines

- (1) Der Verein wird vom Obmann in allen Belangen, auch nach außen, vertreten. Der Vorstand ist der Hauptversammlung verantwortlich und hat nach ihren Richtlinien vorzugehen.
- (2) Alle Schriftstücke sind vom Obmann und vom Schriftführer zu unterfertigen. In Geldangelegenheiten vom Obmann und vom Kassier gemeinsam.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, einen Vertreter zur Vollversammlung der Vereinigung der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen Niederösterreichs zu entsenden.

§ 10 Schiedsgericht

- (1) Bei Streitigkeiten innerhalb des Vereines entscheidet endgültig ein Schiedsgericht mit einfacher Stimmenmehrheit. Jeder Streitteil wählt aus den ordentlichen Mitgliedern je eine Vertrauensperson, denen wiederum die Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes obliegt. Sollte eine Einigung über den Vorsitzenden nicht erzielt werden, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

§ 11 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt auf einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Hauptversammlung beschließt in diesem Fall auch über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses wird der Schule für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt. Sollte dies aus irgendeinem Grund unmöglich sein, so ist es auf jeden Fall wiederum gemeinnützigen Zwecken der Sozialhilfe im Sinne der §§ 34ff BAO zuzuführen. Dies trifft auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes bzw. behördlicher Auflösung zu.

§ 12 Gender-Formulierung

- (1) Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde.